

## **VERHANDLUNGSSCHRIFT**

über die öffentliche **Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau** am **12.12.2014.**

**Tagungsort:** Sitzungssaal der Marktgemeinde Riedau.

### **Anwesende:**

- |   |                                 |
|---|---------------------------------|
| 01. Bürgermeisterin Berta Scheuringer als Vorsitzende |                                 |
| 02. Vizebgm. Klaus Mitter                             | 15. GR. Andreas Schroll         |
| 03. GV. Reinhard Windhager                            | 16. GR. Erwin Jebinger          |
| 04. GR. Wolfgang Kraft                                | 17. GR. Ing. Johann Unterortner |
| 05. GR. Monika Tallier                                | 18. GV. Heinrich Ruhmanseder    |
| 06. GR. Payrleitner Gerhard                           | 19. GR. Brigitte Heinzl         |
| 07. GR. Klaus Trilsam                                 | 20. GR. Michael Desch           |
| 08. GR. Andrea Mayrhuber                              | 21. GR. Günter Humer            |
| 09. GR. Brigitte Ebner                                | 22. GR. Ernst Sperl             |
| 10. GR. Karl Kopfberger                               | 23.                             |
| 11. GV. Franz Schabetsberger                          | 24.                             |
| 12. GV. Günter Ortner                                 | 25.                             |
| 13. GV. Franz Arthofer jun                            |                                 |
| 14. GR. Karin Eichinger                               |                                 |

### **Ersatzmitglieder:**

- |                         |                          |
|-------------------------|--------------------------|
| GR. DI Franz Mitter     | für GR. Peter Berghammer |
| GR. Roswitha Krupa      | für GR. Elisabeth Jäger  |
| GR. Franz Arthofer sen. | für GR. Michael Schärfl  |

**Die Leiterin des Gemeindeamtes:** AL Gehmaier Katharina

**Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):**

**Es fehlen:**

### **entschuldigt:**

- GR. Peter Berghammer  
GR. Elisabeth Jäger  
GR. Michael Schärfl

### **unentschuldigt:**

**Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990):** AL Katharina Gehmaier

Die Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

a) die Sitzung von der Bürgermeisterin einberufen wurde;

b) ~~die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;~~

der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht per mail am 01.12.2014 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;

die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel Tage öffentlich kundgemacht wurde;

c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 06.11.2014 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

e) Folgender Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 eingebracht wurde.

### **Genehmigung der Finanzierungsdarstellung für das Projekt „Marktplatzgestaltung“.**

Die Bürgermeisterin hat folgenden Antrag eingebracht:

Die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes erfolgt aus folgendem Grund mit einem Dringlichkeitsantrag:

Das Amt der OÖ. Landesregierung hat den Antrag auf Bedarfszuweisungsmittel für das Projekt Marktplatzgestaltung überprüft und die Finanzierungsdarstellung genehmigt. Nun ist dieser Finanzierungsplan, IKD-2014-83482/8 vom 3.12.2014, vom Gemeinderat zu genehmigen. Ggst. Schreiben ist erst nach Festsetzung der Tagesordnung für den Gemeinderat eingetroffen und soll als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, damit noch im Dezember um die in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel im Jahr 2015 angesucht werden kann. Je früher das Ansuchen um Flüssigmachung gestellt wird, umso früher erfolgt die Auszahlung.

Beschluss: einstimmige Annahme des Antrages.

### **Sodann gibt die Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:**

Bürgerfragestunde: keine Wortmeldung

## **Tagesordnung:**

1. Genehmigung der Hebesätze und Steuern für das Finanzjahr 2015.
2. Genehmigung des Dienstpostenplanes für die Marktgemeinde Riedau.
3. Änderung der Kanalgebührenordnung.
4. Änderung der Wassergebührenordnung.
5. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses.
6. Genehmigung eines Finanzierungsplanes für den Einbau einer Krabbelstübengruppe in die vormaligen Horträume.
7. Bericht des Obmannes des Bauausschusses.
8. Einführung einer Straßenbezeichnung.
9. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 Änderung Nr. 13 und ÖEK Nr. 1 Änderung Nr. 5; Behandlung der Stellungnahmen.
10. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 Änderung Nr. 1; Behandlung der Stellungnahmen.
11. Beratung und Beschlussfassung über weitere Teilnahme bei Euregio
12. Bericht des Obmannes des Kulturausschusses.
13. Antrag GR. Ernst Sperl: Wegerecht Kellerleiten – Friedwang, EntschlieÙung gem. § 63 Abs. 2 OÖ. GemO
14. Bericht der Bürgermeisterin.
15. Allfälliges.

Vor Beginn der Tagesordnung sagt die Bürgermeisterin, es wäre sinnvoll die Tagesordnung umzureihen.  
TOP. 1. Hebesätze und Steuern für das Finanzjahr 2015 sollen nach TOP. 3. und 4. behandelt werden, denn dann sind die Gebühren bereits beraten und beschlossen.

Beschluss: Die Gemeinderäte stimmen dieser Umreihung der Punkte zu.

#### Umreihung: TOP. 2.) Genehmigung des Dienstpostenplanes für die Marktgemeinde Riedau.

Die Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Wie jedes Jahr ist der Dienstpostenplan für alle Bediensteten im Zuge des Voranschlags zu genehmigen. Der Voranschlag ist erst in der Jännersitzung auf der Tagesordnung, der Dienstpostenplan soll aber bereits heute genehmigt werden. Im Laufe des heurigen Jahres wurde der neue Dienstpostenplan genehmigt, das Amt der OÖ. Landesregierung hat diesen genehmigt. Die schriftliche Genehmigung liegt vor (November 2014) und wurde als den Fraktionen vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Seither gibt es keine Änderung.

GR. Sperl gibt folgende Stellungnahme ab:

Die Personalausgaben sind der wesentlichste von der Gemeinde selber zu beeinflussende Posten im Budget. Daher ist der Dienstpostenplan nur gemeinsam mit dem Budget zu sehen. Ich hätte mir daher gewünscht, dass auch der Voranschlag 2015 schon jetzt beschlossen wird – so wie voriges Jahr. Der Voranschlag ist jeweils vorsichtig zu erstellen und wurde in den vergangenen Jahren auch vorsichtig erstellt. Also nicht mit den erwarteten Ausgaben pro Posten, sondern mit den maximal möglichen Ausgaben. In der Praxis ist daher der Jahresabschluss immer deutlich besser ausgefallen als der Voranschlag. Der Voranschlagsentwurf 2015 weist ein geringeres Defizit als früher aus. Das bedeutet, dass wir bei den üblichen Abweichungen durch die vorsichtige Budgetierung 2015 voraussichtlich keine Abgangsgemeinde mehr sind. Die Kennziffern signalisieren mir überdurchschnittlichen Personalaufwand. Wir werden die Arbeit weniger machen müssen. In der Hauptschule haben wir fast nur mehr die Hälfte Schüler aber höhere Ausgaben. Die Gemeindearbeiter machen aus meiner Sicht noch immer Arbeiten, die ich lieber einsparen möchte. Ich habe hier schon mehrmals gefordert, natürlichen Abgang beim Personal nicht automatisch nach zu besetzen und ich werde auch heute dem Dienstpostenplan nicht zustimmen.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, stellt die Bürgermeisterin den Antrag auf Genehmigung des Dienstpostenplanes für das Jahr 2015:

#### Allgemeine Verwaltung

1	B	GD 11.1	B II-VI ad personam Katharina Gehmaier BII-VI/N2-Laufbahn
1	B	GD 16.3	C I-IV/ ad personam Klaus Waldenberger C I-IV/N2-Laufbahn
1	B	GD 16.3	C I – IV
1	VB	GD 18.5	I/c
0,65	VB	GD 18.4	I/d
1	VB	GD 20.3	I/d

#### Schülerausspeisung

0,60	VB	GD 21 EB	II/p3
0,38	VB	GD 23 EB	II/p4

#### Handwerklicher Dienst

1	VB	GD 19.1	II/p2
1	VB	GD 19.1	II/p3
1	VB	GD 21.2	II/p3
1	VB	GD 21.1	II/p4
1	VB	GD 23.1	II/p3
3,28	VB	GD 25.1	II/p5

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, den zur Kenntnis gebrachten Dienstpostenplan zu genehmigen. Sie lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 23 JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme von GR. Sperl, 1 Stimmenthaltung von GV. Ruhmaseder

## Umreichung TOP. 3.) Änderung der Kanalgebührenordnung.

Die Bürgermeisterin bringt den Sachverhalt laut Amtsvortrag vollinhaltlich zur Kenntnis:

Die gesamte Kanalgebührenordnung wurde neu erstellt und zwar aus folgenden Gründen:

1. Der Prüfungsausschuss wünscht die Einarbeitung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr bei „heimlichen Dachbodenausbau“. Dies ist mit dem Amt der OÖ. Landesregierung abgeklärt, bei einer Vorprüfung der künftigen Verordnung hat das Land noch weitere Bemängelungen an der bestehenden Verordnung festgestellt, die auch eingearbeitet wurden.
2. Laut Voranschlagserslass sind die Anschlussgebühren und die Benützungsgebühren anzupassen. Mindest-Anschlussgebühr von € 3.115,- auf € 3.169,- excl. USt.  
Benützungsgebühren von € 3,47 auf € 3,54 (2,08 %) excl. USt, bei Abgangsgemeinden muss man mit 20 Cent darüber liegen. Da wir in Riedau eine Grundgebühr haben, dürfen wir die Kubikmeter-Einnahmen und die Grundgebühr zusammenrechnen und so errechnet sich, dass wir bei der Kanalgebühr um € 0,10 erhöhen müssen. Von bisher € 3,40 auf € 3,50 zuzüglich USt zuzüglich Grundgebühr (keine Änderung bei der Grundgebühr).

Die Verordnung wurde im Entwurf erstellt und den Fraktionen zur Beratung zur Verfügung gestellt:

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 12.12.2014 mit der eine **Kanalgebührenordnung** für die Kanalisationsanlage Riedau erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007. jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

## § 1

### Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Riedau wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

## § 2

### Ausmaß der Anschlussgebühr

**(1)** Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 **€ 21,13**

**(2)** Die Grundlage für die Verrechnungsquadratmeter bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweist. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Kellergeschoße werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, soweit sie einen Bodenaufbau ( Estrich ), Wandverputz bzw. eine Elektroinstallation aufweisen. Dachräume sowie Dachgeschoße werden nur in jenem Ausmaß berechnet, als sie eine Wohnnutzfläche oder gewerbliche Fläche aufweisen. Für Kellergaragen und alle Nebengebäude (landwirtschaftliche Nebengebäude, Holzhütten, Garagen) wird von den hiefür zu berechnenden Verrechnungsquadratmetern ein Abschlag von 80 % gewährt. Für gewerblich genutzte Flächen wird ein Abschlag von 50 % von den hiefür zu berechnenden Quadratmetern berechnet.

**(3) a)** Für Wohnhäuser bis maximal 6 Wohnungen wird die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) berechnet und beträgt die Mindestanschlussgebühr **€ 3.169,-**

**b)** Die Regelung nach (3) lit a) gilt analog für solche Gewerbebetriebe, die nicht unter Abs. (3) lit. c) bis lit. f) fallen.

**c)** Für Gasthäuser, Konditoreien, Bäckereien, Bauunternehmungen ohne eigenen Betonerzeugungsbetrieb, Landmaschinen- und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr **€ 4.736,-**

**d)** Für Wohnhäuser ab 7 Wohnungen ist die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) zu berechnen. Das gleiche gilt für alle bundesbahneigenen Objekte, für alle landes- und gemeindeeigenen Objekte, für alle Kassengebäude (Geldinstitute).

**e)** Für Fleischhauereibetriebe mit mind. je 350 Jahresschlachtungen (Großvieh und Kleinvieh) errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr

**€ 9.477,-**

**f)** Für Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten mit KFZ-Waschanlagen gilt ein Pauschalzuschlag zur Anschlussgebühr nach Abs. (3) lit. c) von

**€ 1.474,-**

**g)** Für Schwimm- bzw. Planschbecken mit über 30 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen wird ein Pauschalzuschlag zur errechneten Anschlussgebühr berechnet mit

**€ 800,-**

**(4)** Die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Ausmaß von 1.500 m<sup>2</sup>  
**€ 3.169,-** für je angefangene weitere 100 m<sup>2</sup> **€ 21,13**

**(5)** Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

**A)** Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude oder Bauwerk errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an das Kanalnetz entrichtet wurde.

**B)** Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Anschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechenden Fläche überschritten wird.

**C)** Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung findet nicht statt.

### § 3

#### Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümern oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen aber der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

### § 4

## Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine Grundgebühr und eine Kanalbenutzungsgebühr, berechnet nach dem Wasserverbrauch, zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr festgesetzt. Diese Grundgebühr beträgt jährlich je angeschlossenen Haushalt (auch Zweitwohnsitz), Gewerbebetrieb, öffentlicher Bau etc.

**€ 22,72**

- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter

**€ 3,50**

Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- (4) a) Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil angeschlossen sind, wird eine Pauschalgebühr pro Person (halbjährlich pauschal 20 m<sup>3</sup> je gemeldeter Person) festgesetzt.  
b) Die Kanalbenutzungsgebühr für landwirtschaftliche Wohnhäuser wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung berechnet.
- (5) Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswasser abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz jährlich

**€ 51,30**

## § 5

### Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr in Höhe von € 23,40 für 1000 m<sup>2</sup> und für angefangene weitere 100 m<sup>2</sup> € 3,40 erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstückes.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke 100 % der Grundgebühr.

## § 6

### Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m<sup>2</sup>-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m<sup>2</sup>-Satz ergibt.
- (2) Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr nach § 5 A) und B) entsteht mit der Erstattung der Fertigstellungsanzeige gemäß §§ 42 oder 43 OÖ. BauO 1994 bzw. mit der Meldung der Änderung bei der Behörde, bei Unterlassung der Fertigstellungsanzeige bzw. Meldung mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.
- (3) Die Kanalbenutzungsgebühren gem. § 4 und die Bereitstellungsgebühr gem. § 5 sind vierteljährlich, jeweils am 15. Febr., 15. Mai, 15. Aug. und 15. Nov. eines jeden Jahres zu entrichten, wobei im November die jährliche Endabrechnung mittels Zählerablesung erfolgt.

## § 7

### Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet

## § 8 Inkrafttretung

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01.01.2015. Gleichzeitig tritt die bisherige Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Riedau vom 16.12.2010. i.d.g.F. außer Kraft.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, stellt die Bürgermeisterin den Antrag auf Genehmigung der im Entwurf erstellten Kanalgebührenordnung und lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### Umreihung TOP. 4.) Änderung der Wassergebührenordnung.

Die Bürgermeisterin bringt den Sachverhalt laut Amtsvortrag vollinhaltlich zur Kenntnis:

Die gesamte Wassergebührenordnung wurde neu erstellt und zwar aus folgenden Gründen:

1. Der Prüfungsausschuss wünscht die Einarbeitung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr bei „heimlichen Dachbodenausbau“. Dies ist mit dem Amt der OÖ. Landesregierung abgeklärt, bei einer Vorprüfung der künftigen Verordnung hat das Land noch weitere Bemängelungen an der bestehenden Verordnung festgestellt, die auch eingearbeitet wurden.
2. Laut Vorantragserlass sind die Anschlussgebühren und die Benützungsgebühren anzupassen. Mindest-Anschlussgebühr von € 1.867,- auf € 1.899,- excl. USt.  
Benützungsgebühren von € 1,41 auf € 1,44 (2,08 %) excl. USt, bei Abgangsgemeinden muss man mit 20 Cent darüber liegen. Da wir in Riedau eine Grundgebühr haben, dürfen wir die Kubikmeter-Einnahmen und die Grundgebühr zusammenrechnen und so errechnet sich, dass wir bei der Kanalgebühr um € 0,01 erhöhen müssen. Von bisher € 1,39 auf € 1,40 zuzüglich USt zuzüglich Grundgebühr (keine Änderung bei der Grundgebühr).

Die Verordnung wurde im Entwurf erstellt und den Fraktionen zur Beratung zur Verfügung gestellt:

# V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 12.12.2014 mit der eine **Wassergebührenordnung** für die Wasserversorgungsanlage Riedau erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der geltenden Fassung wird verordnet:

## § 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Riedau (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

## § 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 **€ 12,66**

(2) Die Grundlage für die Verrechnungsquadratmeter bildet bei eingeschossiger Bebauung die

Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweist. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Kellergeschoße werden in jenem Ausmaß berücksichtigt, soweit sie einen Bodenaufbau ( Estrich ), Wandverputz bzw. eine Elektroinstallation aufweisen. Dachräume sowie Dachgeschoße werden nur in jenem Ausmaß berechnet, als sie eine Wohnnutzfläche oder gewerbliche Fläche aufweisen. Für Kellergaragen und alle Nebengebäude (landwirtschaftliche Nebengebäude, Holzhütten, Garagen) wird von den hierfür zu berechnenden Verrechnungsquadratmetern ein Abschlag von 80 % gewährt. Für gewerblich genutzte Flächen wird ein Abschlag von 50 % von den hierfür zu berechnenden Quadratmetern berechnet.

**(3) a)** Für Wohnhäuser bis maximal 6 Wohnungen wird die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) berechnet und beträgt die Mindestanschlussgebühr **€ 1.899,-**

**b)** Die Regelung nach (3) lit a) gilt analog für solche Gewerbebetriebe, die nicht unter Abs. (3) lit. c) bis lit. f) fallen.

**c)** Für Gasthäuser, Konditoreien, Bäckereien, Bauunternehmungen ohne eigenen Betonerzeugungsbetrieb, Landmaschinen- und Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr **€ 2.840,-**

**d)** Für Wohnhäuser ab 7 Wohnungen ist die Anschlussgebühr nach Abs. (1) und (2) zu berechnen. Das gleiche gilt für alle bundesbahneigenen Objekte, für alle landes- und gemeindeeigenen Objekte, für alle Kassengebäude (Geldinstitute).

**e)** Für Fleischhauereibetriebe mit mind. je 350 Jahresschlachtungen (Großvieh und Kleinvieh) errechnet sich die Anschlussgebühr gleichfalls nach Abs. (1) und (2), jedoch gilt als Mindestanschlussgebühr **€ 5.680,-**

**f)** Für Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten mit KFZ-Waschanlagen gilt ein Pauschalzuschlag zur Anschlussgebühr nach Abs. (3) lit. c) von **€ 946,-**

**g)** Für Schwimm- bzw. Planschbecken mit über 30 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen wird ein Pauschalzuschlag zur errechneten Anschlussgebühr berechnet mit **€ 473,-**

**(4)** Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Ausmaß von 1.500 m<sup>2</sup> **€ 1.899,-** für je angefangene weitere 100 m<sup>2</sup>

**€ 12,66**

**(5)** Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

**A)** Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude oder Bauwerk errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

**B)** Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Anschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechenden Fläche überschritten wird.

**C)** Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung findet nicht statt.

### § 3

#### Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

(5) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Wasserleitungsnetz verpflichteten

Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümern oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.

- (6) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Wasserleitungsnetzes bescheidmässig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (7) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen aber der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr von amts wegen zurückzuzahlen.
- (8) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Wasserleitungsnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

#### § 4

#### Wasserbezugsgebühren

- (6) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Grundgebühr und eine Wassergebühr zu entrichten.
- (7) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr festgesetzt. Diese Grundgebühr beträgt jährlich je angeschlossenen Haushalt (auch Zweitwohnsitz), Gewerbebetrieb, öffentlicher Bau etc. **€ 22,72**;
- (8) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben Die Wassergebühr beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter **€ 1,40**

Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- (9) Soweit Wasserzähler in Objekte nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt halbjährlich:
  - a) für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, je Quadratmeter der sich aus den baubehördlich genehmigten Bauplänen angegebenen Bemessungsgrundlage im Sinne des § 2 Abs. 2 **€ 0,26**
- (10) Für die von der Marktgemeinde Riedau zur Verfügung gestellten Wasserzähler ist eine Miete von monatlich **€ 1,--** pro Zähler zu entrichten.

#### § 5

#### Bereitstellungsgebühr

- (3) Für die Bereitstellung des Wasserleitungsnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr in Höhe von € 26,50 für 1000 m<sup>2</sup> und für angefangene weitere 100 m<sup>2</sup> € 2,65

erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Wasserleitungsnetz angeschlossenen Grundstückes.

- (4) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke 100 % der Grundgebühr

## § 6

### Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m2-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m2-Satz ergibt.

(2) Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr nach § 5 A) und B) entsteht mit der Erstattung der Fertigstellungsanzeige gemäß §§ 42 oder 43 OÖ. BauO 1994 bzw. mit der Meldung der Änderung bei der Behörde, bei Unterlassung der Fertigstellungsanzeige bzw. Meldung mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.

(3) Die Wasserbezugsgebühren gem. § 4 und die Bereitstellungsgebühr gem. § 5 sind vierteljährlich, jeweils am 15. Febr., 15. Mai, 15. Aug. und 15. Nov eines jeden Jahres zu entrichten, wobei im November die jährliche Endabrechnung mittels Zählerablesung erfolgt.

## § 7

### Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet

## § 8

### Inkrafttretung

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 01.01.2015. Gleichzeitig tritt die bisherige Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Riedau vom 16.12.2010 i.d.g.F. außer Kraft.

GV. Ruhmaseder erkundigt sich nochmals über die genauen Zahlen.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, stellt die Bürgermeisterin den Antrag auf Genehmigung der im Entwurf erstellten Wassergebührenordnung und lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 24 JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme von GR. Schroll

### **Umreihung - TOP. 1.) Genehmigung der Hebesätze und Steuern für das Finanzjahr 2015.**

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2015 wird erst in der Jännersitzung beschlossen.

Die Steuern und Hebesätze sind aber noch in dieser Sitzung zu beschließen, damit sie bereits mit 1.1.2015 in Kraft treten können.

So steht im Voranschlagserlass für das Jahr 2015:

Anschlussgebühren (ohne USt):

Entsprechend dem Beschluss der OÖ. Landesregierung vom 6.6.2005 im Rahmen der „Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft“ betragen die Mindestanschlussgebühren ab 1. Jänner 2015

bei Wasserversorgungsanlagen € 1.899,-- (bisher € 1.867,--) und

bei Abwasserbeseitigungsanlagen € 3.169,-- (bisher € 3.115,--).

Die Mindestanschlussgebühren dürfen auf Grund der Förderungsrichtlinien der OÖ. Landesregierung nicht unterschritten werden. Die Änderung der Wasser- und Kanalgebühren wurde in den vorangegangenen Punkten beschlossen. Die Hundeabgabe soll nicht erhöht werden. Der Entwurf der Kundmachung wurde vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht:

Entwurf der **KUNDMACHUNG der Steuern und Hebesätze für 2015:**

Im Sinne des § 76 Abs. 5 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiemit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau in der Sitzung am 12.12.2014 abgehaltenen öffentlichen Sitzung die Festsetzung der Hebesätze

der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit	500 v.H. d. Steuermessbetr.
der Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500 v.H. d. Steuermessbetr.
der Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe) mit	15 % v.H.d.Preises o. Entgelts
der Hundeabgabe mit	20,-- Euro
für jeden weiteren Hund	20,-- Euro für Wachhunde
der Kanalbenützungsgeld mit	€ 3,85 + Grundgebühr incl. USt
der Wasserbezugsgebühr mit	€ 1,55 + Grundgebühr incl. USt
Wasser-Mindestanschlußgebühr	€ 1.899,-- + USt
Kanal-Mindestanschlußgebühr	€ 3.169,-- + USt
der Abfallgebühr mit	VO vom 06.11.2014

Die Entschädigung f.entgl. Einsatzleistungen bzw. Beistellung von Gerät d. FFW hat nach der Feuerwehr-Tarifordnung i.d.g.F., verlautbart im FW-Mitteilungsblatt, und lt. Gemeinderatsbeschluss vom 21.1.2010 zu erfolgen

Kindergartentransportbeitrag monatlich	€ 8,-- für jedes transportierte Kind
Kindergarten Bastelbeitrag halbjährlich	€ 30,--
Essensbeiträge für Schülerausspeisung	€ 2,30 für Schüler bei 5-Tagesanmeldung, € 2,50 bei tagweiser Anmeldung, für Erwachsene € 3,50

Frau Bürgermeisterin Scheuringer stellt den Antrag auf Genehmigung der bekannt gegebenen Steuern und Hebesätze. Sie lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmige Annahme des Antrages.

#### TOP. 5.) Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses.

Die Bürgermeisterin ersucht den Obmann des Prüfungsausschusses um den Bericht.

GR. Schroll berichtet von der Sitzung des Prüfungsausschusses am 27.11.2014 mit folgender Tagesordnung:

1. Belegüberprüfung ab Mitte August 2014
2. Überprüfung der Belege der Schülerausspeisung 2013/14
3. Instandhaltungs- bzw. Sanierungskosten Kindergarten/Hort/Krabbelstube
4. Reparaturkosten Kommunalfahrzeug Deutz
5. Allfälliges

#### TOP. 6.) Genehmigung eines Finanzierungsplanes für den Einbau einer Krabbelstubengruppe in die vormaligen Horträume.

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Vom Amt der OÖ. Landesregierung wurde mit Schreiben vom 27.8.2014 ein Finanzierungsplan für den Einbau einer Krabbelstubengruppe in den vormaligen Horträumen übermittelt. Zu diesem Finanzierungsplan wird angemerkt, dass die Gemeinde bereits einen Antrag nach § 15a BVG um weitere finanzielle Mittel beim der Abt. Bildung gestellt hat. Die Unterlagen wurden den Fraktionen vollinhaltlich zur Verfügung gestellt. Der Auszug aus der Finanzierungsdarstellung lautet folgend:

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 4. August 2014, GZ 940-3-2014-Ge, ergibt unsererseits im Einvernehmen mit der Direktion Bildung und Gesellschaft für den Einbau einer Krabbelstube folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2014	2015	2016	Gesamt in Euro
Bankdarlehen Anteil o.H.	11.400			11.400
LZ, Krabbelstube			11.300	11.300
BZ-Mittel			11.300	11.300
Summe in Euro	11.400	0	22.600	34.000

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für das Jahr 2016 in Aussicht gestellten Bedarfswweisung ist die Vorlage der Endabrechnung / einer Kostenfeststellung (gemäß Musterformular) samt Flüssigmachungsantrag erforderlich.

LR Hiegelsberger hat in bei einer Vorsprache zugesichert, dass anstelle des Bankdarlehens ein Teil des Verkaufserlöses der Grundstücke Pramrenaturierung als Anteil der Gemeinde eingebracht werden darf. Außerdem ist etwas positives zu berichten: es sind Bedarfswweisungsmittel vom Hort „liegendeblieben“, welche nun „abgeholt“ werden.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, den vom Amt der OÖ. Landesregierung bekannt gegebenen Finanzierungsvorschlag zu genehmigen. Sie lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Der Antrag erfährt einstimmige Annahme.

#### TOP. 7.) Bericht des Obmannes des Bauausschusses.

Die Bürgermeisterin ersucht den Obmann um den Bericht.

GV. Ortner gibt einen Bericht zur Sitzung des Bauausschusses vom 2.12.2014 mit folgender Tagesordnung:

1. Verkehrsregelung im Ortsbereich
2. Straßenbezeichnung für ehemalige Straßengründe
3. Allfälliges.

GR. Tallier meldet sich zu Wort, sie ist nicht für die Öffnung für eine Durchfahrt vor der Kirchentüre.

Die Bürgermeisterin antwortet, über das wird sicherlich noch ausführlicher gesprochen.

GV. Ortner sagt dazu, es entsteht dadurch nicht der „große“ Verkehr, aufpassen muss man überall. Es bleibt noch 1,5 Spuren für die Kirchenbesucher zum Stehenbleiben frei.

GV. Windhager: die Bus-Kindergartenkinder müssten eine öffentliche Straße queren, sollte die Durchfahrt geöffnet werden. Bleibt der Bus so wie bisher bei der Kirche stehen, ist eine öffentliche Straße nicht zu queren.

Bgm. Scheuringer: derzeit ist die Unsitte, dass der Kindergartenbus - nicht wie in den letzten Jahren bei der Kirche hinten stehenbleibt, wo die Kinder über den Gehweg oder den Rasen gehen müssen – sondern vorne stehenbleibt. Die Kinder interessiert der Brunnen, sie laufen zum Brunnen und dann auf die Straße, das hat sie selbst beobachtet.

GV. Windhager: nicht nur Bus-Kindergartenkinder müssen zum Kindergarten gehen, wenn die Durchfahrt möglich wird, so müssen Nicht-Buskindergartenkinder die Straße queren.

GV. Ortner sagt, das ist ein Verdrehen von Tatsachen.

Bürgermeisterin Scheuringer: Zu Der Verkehrssituation wird es noch weitere Diskussionen geben.

GR. Heinzl spricht die Tickets für Parkmöglichkeiten von Anrainern am Marktplatz an. Nur ein Ticket pro Wohneinheit ist zu wenig. Ein Ticket für ein Ehepaar, wo beide in die Arbeit fahren müssen, ist nicht gerecht.

Minderheitenbericht von GR. Sperrl:

Er hat die Debatte um die Durchfahrt vor der Kirchentüre anders in Erinnerung und es steht auch soweit er weiß im Protokoll anderes drinnen. Es war Einigkeit darüber mit der Entscheidung zuzuwarten, wie die Kurzparkzone wirkt, ob man überhaupt darüber noch diskutieren muss. Er hat angeregt, nicht 2 Stunden Parkdauer, sondern 3 Stunden Parkdauer. Die Zeit soll ausreichend für Begräbnisse, Wirtshausbesuche; Die Dauerparker haben wir auch bei drei Stunden weg. Er hätte auch gerne schon Beginnzeit um 7 Uhr gehabt, damit für den privaten Kindergarten-Bringverkehr der Parkdruck möglichst gering ist. Die Nacht-Parker sollen daher schon weg sein.

GR. Krupa spricht den großen Parkplatz bei der Hauptschule an. Dieser Parkplatz ist fast immer leer.

GR. Kopfberger fragt nach, ob der Pfarrplatz in der Kurzparkzone enthalten ist. Diese Frage wird bejaht.

GV. Schabetsberger gibt einen kurzen Hinweis. Er ersucht die Situation gehört möglichst schnell zu regeln, weil es gibt keine Verordnung. Wenn jemand bei den Trögen anfährt, sind wir haftbar. Es ist eine öffentliche Straße und die darf man nicht einfach absperren. Wir haben dazu keine Verordnung. Er hat auf der Bezirkshauptmannschaft nachgefragt, das ist so.

Die Amtsleiterin sagt, es gibt einen Gemeinderatsbeschluss, wo dies berücksichtigt ist.

#### **TOP. 8.) Einführung einer Straßenbezeichnung.**

Die Bürgermeisterin übergibt an den Obmann des Bauausschusses das Wort.

GV. Ortner: Laut Bericht des Bauausschusses brauchen wir für die beiden ISG Wohnblöcke Hausnummern. Es ist die Einführung Straßenbezeichnung „Am Schlossgrund“ vorgesehen. Er stellt den Antrag auf Genehmigung für die neue Straßenbezeichnung „Am Schlossgrund“.

GR. Schroll findet es persönlich nicht richtig, dass der „Marktplatz“ geteilt wird. Künftig wird es so Marktplatz 1-3 geben, dann „Am Schlossgrund“ und dann wird der Marktplatz weitergeführt.

Die Bürgermeisterin lässt über den Antrag von GV. Ortner mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 22 JA-Stimmen, 2 NEIN-Stimmen von GR. Schroll und GR. Hummer, 1 Stimmenthaltung von GV. Schabetsberger

#### **TOP: 9.) Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 Änderung Nr. 13 und ÖEK Nr. 1 Änderung Nr. 5; Behandlung der Stellungnahmen.**

Die Bürgermeisterin bringt den Sachverhalt laut Amtsvortrag vollinhaltlich zur Kenntnis. Folgende Stellungnahmen sind eingetroffen:

**Amt der Oö. Landesregierung**  
 Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung  
 Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung  
 4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:  
 RO-Ö-310588/2-2014-Wer/Rö

Marktgemeindeamt Riedau  
 Marktplatz 32/33  
 4752 Riedau

Bearbeiter: Hofrat Dipl.-Ing. Walter Werschnig  
 Tel: 0732 / 7720-125 09  
 Mobil: (+43 664) 600 72-125 09  
 Fax: (+43 732) 77 20-212789  
 E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

<b>Marktgemeindeamt Riedau</b>		
ZI: .....	www.land-oberoesterreich.gv.at	
Eingel. 28. Nov. 2014	Bgm.	
Linz, 25. November 2014		
AL	Bau	Kassa
Buchh.	Wirtsch.	Allgem.

**Marktgemeinde Riedau;**  
**Flächenwidmungsplan Nr. 5**  
**Änderung Nr. 13**  
**Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1**  
**Änderung Nr. 5**  
**Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw.**  
**§ 36 (4) Oö. ROG 1994**

zu ZI: 031-20/13-2014-W

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorgelegten Änderungsantrag betreffend Umsiedlung eines Kfz-Betriebes in den Bereich nördlich der B 137 wird seitens der Örtlichen Raumordnung in Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten straßenbaufachlichen Stellungnahme **grundsätzlich kein Einwand erhoben**, wenn die weitere Planung die Option der Verkehrsplanungs-Stellungnahme angesprochene barrierefreie Gestaltung der Fußgängerunterführung offenhält. Damit verbunden ist die darin angesprochene Detailprüfung und Flächenvorsorge, da eine solche nach abgeschlossener Umwidmung wenig sinnvoll erscheint.

Der Nachweis eines öffentlichen Interesses als Begründung für die Notwendigkeit der – vorzeitigen – Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes kann aus fachlicher Sicht nachvollzogen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
 Für die Oö. Landesregierung:  
 Im Auftrag

Dipl.-Ing. Walter Werschnig

Beilagen:  
 je 3 Planausfertigungen (FW und ÖEK)  
 1 Stellungnahme (ÖVLA)

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Straßenbau und Verkehr  
Abteilung Straßenerhaltung und -betrieb  
Straßenbezirk West  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:  
BauE- \_\_\_\_\_ -2014-Sto

Abteilung GVOEV  
z. H. Frau Maria Dobusch  
im Hause

Bearbeiter: Ing. Otmar Stadler  
Tel: (+43 732) 77 20-12290  
Fax: (+43 732) 77 20-212877  
E-Mail: Strb-West.BauE.Post@ooe.gv.at

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Linz, 06.10.2014

**Marktgemeinde Riedau**  
**Flächenwidmungsplan Nr. 5**  
**Änderung Nr. 13**  
**Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1**  
**Änderung Nr. 5**  
**Kfz Verkauf Dick**  
**Stellungnahme Vorverfahren**  
**Bezug: RO-Ö-310588/1-2014-Wer/RÖ**  
**vom 16.09.2014**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 13 und dem örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 5, „Kfz Verkauf Dick“ der Marktgemeinde Riedau wird von der Straßenverwaltung mitgeteilt, dass durch die entlang der übergeordneten Straßen vorgesehenen Änderungen gegenüber dem bisher geltenden Flächenwidmungsplan an der

**B137 Innviertler Straße**, von Km 38,380 bis Km 38,465 re.i.S.d.Km: Umwidmung von **"LN"** in **"MB"**,

die von der Straßenverwaltung zu vertretenden Interessen nicht in einem Ausmaß berührt werden, dass begründete Ablehnungsgründe vorliegen würden.

betroffene Grundstücke: Parz.Nr. 1315/1, 1318, 1319 und eine Teilfläche von Parz.Nr.1345/3, KG Riedau.

Diese Umwidmung grenzt an eine bereits bewilligte Widmung (MB) an.

Bei den vorstehend angeführten Straßen handelt es sich ausschließlich um Landesstraßen der Kategorie **B** in der Erhaltung und Verwaltung des Landes Oberösterreich.

Die vorgesehene Widmung ist ausschließlich über die Gemeindestraße Parz.Nr. 1405/1 hin zu erschließen. Die Gemeindestraße ist bereits mit einem Linksabbiegestreifen erschlossen.

Bei der Bebauung sind die erforderlichen Sichtweiten zum übergeordneten Straßennetz zu gewährleisten.

Zusätzliche direkte Einzeleröffnungen an die Landesstraßen "B" kann von der Straßenverwaltung im Interesse des Verkehrsflusses und insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit (zusätzliche Konfliktpunkte erhöhen die Unfallgefahr) keine Zustimmung erteilt werden.

Auf § 20 Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. darf in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen werden.

Die zum gefahrlosen Einfahren notwendige freie Sicht im Kreuzungsbereich der bestehenden Aufschließungsstraßen und Zufahrten auf den Verlauf der übergeordneten Straßen darf nicht durch Abstellflächen, Anpflanzungen, Bewuchs, Einfriedungen, Hinweistafeln, Werbungen oder andere bauliche Anlagen beeinträchtigt werden.

Für eventuelle Schutzmaßnahmen gegen Immissionen von den Landesstraßen hat bzw. haben die Bauwerber selbst Sorge zu tragen, da von der Straßenverwaltung jegliche derartige Forderungen abgelehnt werden.

Die Abflussverhältnisse der von den Landesstraßen anfallenden Oberflächenwässer dürfen in keiner Weise beeinträchtigt werden, müssen im bisherigen Ausmaß gewährleistet bleiben und sind erforderlichenfalls vom Bauwerber wieder in einen funktionstüchtigen Zustand zu versetzen.

Hinsichtlich dem Nahbereich der Widmungsfläche zu der Landesstraße "B" wird auf den Schutz der Straßen gemäß § 18 des Oö. Straßengesetzes 1991 i. d. g. F. in Verbindung mit § 40a hingewiesen, demnach Bauten und sonstige Anlagen an öffentlichen Straßen innerhalb eines Bereiches von **15 Metern** bei Landesstraßen "B" nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden dürfen. Weiters wird auf das Oö Bautechnikgesetzes, §29 - Errichtung von Einfriedungen, Lärm- und Schallschutzwände verwiesen.

Durch die Umwidmung sind festliegende Planungen und Interessen der Abt. Straßenplanung und Netzausbau nicht betroffen (siehe Stellungnahme der Abt. BauN vom 29.09.2014).

Die im bisherigen Schriftverkehr abgegebenen Stellungnahmen zum Flächenwidmungsplan und zu den Flächenwidmungsplan-Änderungen der Marktgemeinde Riedau werden von der Straßenverwaltung vollinhaltlich aufrecht gehalten.

Gegen die Genehmigung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5, Änderung Nr. 13 und des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Änderung Nr. 5 bestehen unter Einhaltung der geltenden Raumordnungsgrundsätze keine Einwände.

In der Anlage wird das Plankonvolut rück übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Ing. Thomas Eckerstorfer

Beilage:

1 Plankonvolut

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Straßenbau und Verkehr  
Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

LAND  
OBERÖSTERREICH

**Abteilung Raumordnung**  
Örtliche Raumordnung  
z. Hdn. Herrn Dipl.-Ing. Werschnig

Geschäftszeichen:  
GVÖV-300.291/5-2014-Dom

Bearbeiter: D.I. Herbert Wöginger  
Tel: (+43 732) 7720-16208  
Fax: (+43 732) 77 20-212822  
E-Mail: GVOEV.Post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 27. Oktober 2014

**Stellungnahme gem. §§ 33(2) bzw. 36 (4) Oö. ROG**  
**Marktgemeinde Riedau**  
**Flächenwidmungsplan Nr.: 5**  
**Änderung Nr.: 13**  
**Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1**  
**Änderung Nr. 5**

Bezug: 310588/1

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Werschnig!

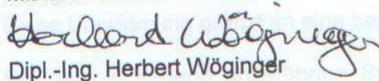
Aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Nähe des Baches ist eine barrierefreie Gestaltung mit max. 6% Steigung und Zwischenpodesten im südlichen Bereich kaum möglich. Die Rampe müsste parallel zur B137 geführt werden (Gesamtlänge mindestens 40m), im Bereich des bachbegleitenden Grünzugs. Für eine genauere Überprüfung ist eine Geländeaufnahme und ein Längenschnitt erforderlich.

Ob eine derart harte Verbauung entlang des Baches möglich ist, wäre von einem Gewässerökologen (Abt. Oberflächengewässerwirtschaft) von der Abt. Schutzwasserwirtschaft (Hochwasserabfluss) und von einem Naturschutzsachverständigen zu beurteilen.

Auch wenn die Maßnahme technisch möglich wäre, handelt es sich um einen starken Eingriff, der mit hohen Kosten verbunden ist.

Im nördlichen Bereich wäre eine barrierefreie Gestaltung ohne Widmung möglich. Eine halbseitige barrierefreie Gestaltung stellt jedoch keine Lösung dar.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dipl.-Ing. Herbert Wöginger

DVR: 0069264



Die Stellungnahme von Herrn DI Werschnig besagt, so die Bürgermeisterin, dass grundsätzlich keinen Einwand gibt, wenn die weitere Planung die Option der Verkehrsplanungs-Stellungnahme angesprochene barrierefreie Gestaltung der Fußgängerunterführung offenhält. Diese Option wurde mit Hr. Dick besprochen und zwar dass wir in seinem Bereich ca. 350 m<sup>2</sup> Grund dazu benötigen, damit wir eine Rampe machen können. Vorgestern war Hr. Stadler vom Land OÖ Abt. Straßenbau da, gemeinsam mit Hr. Dick und Hr. Stadler wurde über die Möglichkeiten gesprochen. Es besteht eine Möglichkeit auf dem Grund von Dick und eine weitere Möglichkeit auch auf öffentlichen Grund, geht nördlich und südlich auf öffentlichen Gut, nicht nur auf Grund von Hr. Dick. Planerisch lässt es sich machen, wenn wir es wirklich wollen, es

ist ein starker Eingriff in die Natur und die Kosten sind dementsprechend. Er stellt die Frage: will Riedau überhaupt diese barrierefreie Unterführung in nächster Zeit? Diese Frage stellt die Bürgermeisterin zur Diskussion.

GV. Ortner: Was Hr. Stadler sagt kann er nicht ganz nachvollziehen. Das Rundumfahren um den Wasserverteiler in Schleifen als eine Möglichkeit der Option stellt für ihn keine gute Lösung dar. Auf der Westseite beim Dammbach müsste man ein Tunnel herausbauen, letztendlich aber stehen wir dann „aber an“, weil uns dort auch kein Grund gehört. Als Laie findet er keine gute vernünftige Lösung für die Barrierefreiheit. Man muss die Notwendigkeit in Relation stellen zu den Kosten. Im Wohnungsbau sind die Bauträger z.B. verpflichtet, dass pro Haus zwei oder drei barrierefreie Wohnungen eingebaut werden. Er stellt diese angesprochene Option ebenfalls in Frage, denn in den nächsten zehn Jahren haben wir nicht die finanziellen Mittel dazu.

Bgm. Scheuringer antwortet, selbst wenn wir die Barrierefreiheit bei der Unterführung schaffen, wie geht es dann weiter mit der Steigung in der Ortschaft Berg.

GR. Ortner: Richtung Berg sind 9 % Steigung.

Wortmeldung von GR. Sperl: Ich habe Bilder von Leuten, die mit dem Rollstuhl über die B137 fahren, ich habe die Bilder im Kopf, wie sich Frauen mit Kinderwagen durch die Unterführung abmühen und auch, wie sie mit dem Kinderwagen oben über die Bundesstraße fahren. Es ist unsere Aufgabe, vor allem die Schwachen in unserer Gesellschaft zu schützen. Ich akzeptiere nicht, dass für ein neues Sportlerheim EUR 240.000 Steuermittel da sind, für die Marktplatzgestaltung über EUR 100.000 ausgegeben werden, für den Kreisverkehr an der Dorferkreuzung eine halbe Million und für die Schwachen in der Gesellschaft ist dann kein Geld da. Viele Betroffene weichen der Gefahr auch dadurch aus, dass sie gleich mit dem Auto fahren. Damit hat die Forderung nach der barrierefreien Unterführung auch eine ökologische Komponente. Ich werte es als einen Fehler der Gemeinde, dass sie beim Verkauf der Schlossgründe 2013 die landwirtschaftlichen Flächen für die barrierefreie Unterführung nicht gekauft hat. Ich selbst habe vom Verkauf erst erfahren, als der Kaufvertrag mit Christian Dick schon unterschrieben war. Die Gemeinde musste aber wissen, dass der Grund verkauft wird und dass diese Flächen für die barrierefreie Unterführung gebraucht werden. Es geht da um jeweils knapp 800 m<sup>2</sup> auf beiden Seiten der B137, also um weniger als EUR 2.000. Im Verhältnis zu den wahrscheinlichen Gesamtkosten also unbedeutend. Dann ging es um den Zugang zum Marktplatz, der im Verkehrskonzept 2025 beim Haus Nr. 17 geplant ist. Im Februar 2014 wurde dieses Haus Nr. 17, das Enzlmüller-Haus, zum Verkauf angeboten. Ich habe damals die Bürgermeisterin ersucht, den Durchgang vom Marktplatz zum Dammbach zu sichern und zumindest das Grundstück 828/2 mit knapp 100 m<sup>2</sup> zu kaufen. Im September 2014 hat dann Christian Dick das Haus mit knapp 500 m<sup>2</sup> Grund um EUR 60.000 gekauft. Ich werte es als einen Fehler der Gemeinde, die Chance nicht genutzt zu haben. Jetzt haben wir mit der Umwidmung der landwirtschaftlichen Flächen des Christian Dick in Betriebsbaugebiet wahrscheinlich die letzte Chance, eine optimale Verbindung der Ortschaft Berg zum Marktplatz zu bekommen. Natürlich gibt es auch andere Lösungen. Die halte ich aber für schlechter und teurer. Zuerst zu den Rampen auf der Seite der Ortschaft Berg. Die Rampe Richtung Zell halte ich aufgrund des leichten Gefälles für schöner und vor allem ist sie billiger als eine Rampe Richtung Kallham. Dort ist nämlich die Hauptwasserleitung mit Schacht. Diese Wasserleitung umzulegen oder zu umgehen ist wesentlich teurer als die EUR 800,- Grundwert für die andere Lösung. Nun zu den Rampen auf der Südseite, zwischen Dammbach und der B 137: Für eine Rampe Richtung Kallham ist mir der Platz zwischen Dammbach und B137 zu wenig. Ich glaube nicht, dass von der Abteilung Schutzwasserwirtschaft eine derartige Rampe ohne Verlegung des Dammbaches bewilligt werden kann. Eine Rampe Richtung Zell mit Zwischenpodest und Nutzung der bestehenden Brücke über den Dammbach ist möglich. Die Rampe zur Dammbachbrücke ist aber sehr nahe am Dammbach, was ich aus ökologischen und hochwassertechnischen Gründen nicht will. Gegenüber der „optimalen Variante mit Durchgang beim Haus Nr. 17“ ist auch der Fußweg von der Ortschaft Berg ins Zentrum wesentlich länger. Ich möchte daher die Umwidmung in Betriebsbaugebiet davon abhängig machen, dass die „optimale Variante“ möglich bleibt. Die von der Abteilung Raumordnung des Landes OÖ für die Umwidmung gestellte Bedingung der „Detailprüfung und Flächenvorsorge für die barrierefreie Gestaltung der Fußgängerunterführung“ sehe ich nicht erfüllt. Insbesondere fehlen mir die Stellungnahmen der Wasserrechtsbehörde und des Naturschutzes, ob andere als die „optimale Variante“ überhaupt möglich wären. Ich stelle daher den Antrag, die Entscheidung zu vertagen, bis diese Unterlagen vorliegen. Bei Ablehnung Gegenantrag: Die Umwidmung wird mit der Bedingung genehmigt, dass die barrierefreie Gestaltung der Fußgängerunterführung rechtlich gesichert ist.

Frau Bürgermeisterin stellt den von GR. Sperl bekannt gegebenen Grundwert von € 800,- in Frage, er muss aufpassen, dass er da keine Verleumdungsklage bekommt. Sie lässt über den Antrag von GR. Sperl auf Vertagung mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 1 JA-Stimme von Sperl, 24 NEIN-Stimmen. Der Antrag ist somit abgelehnt.

Anschließend stellt Fr. Bürgermeisterin Scheuringer den Antrag auf Genehmigung der Umwidmung Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 Änderung Nr. 13 und ÖEK Nr. 1 Änderung Nr. 5.

GR. Sperl stellt Gegenantrag: Die Umwidmung wird mit der Bedingung genehmigt, dass die barrierefreie Gestaltung der Fußgängerunterführung rechtlich gesichert ist.

Zuerst lässt die Bürgermeisterin über den Gegenantrag von GR. Sperl mittels Handzeichen abstimmen.  
Beschluss: 1 JA-Stimme von GR. Sperl, 24 NEIN-Stimmen.

Abstimmung über Antrag der Bürgermeisterin auf Genehmigung der Umwidmung:  
Beschluss: 24 JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme von GR. Sperl; Abstimmung erfolgte mittels Handzeichen.

#### **TOP. 10.) Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 Änderung Nr. 14; Behandlung der Stellungnahmen.**

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt laut Amtsvortrag zur Kenntnis:  
Es ist eine Stellungnahme ist eingetroffen, dass es betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5. 14 keinen Einwand gibt:

**Amt der Oö. Landesregierung**

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung  
Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



**OBERÖST**

Geschäftszeichen:

**RO-Ö-310584/2-2014-Wer/Rö**

**Marktgemeindeamt Riedau**  
Marktplatz 32/33  
4752 Riedau

Bearbeiter: Hofrat Dipl.-Ing. Walter Werschnig

Tel: 0732 / 7720-125 09

Mobil: (+43 664) 600 72-125 09

Fax: (+43 732) 77 20-212789

E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

**Marktgemeinde Riedau;**  
**Flächenwidmungsplan Nr. 5**  
**Änderung Nr. 14**  
**Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw.**  
**§ 36 (4) Oö. ROG 1994**

Linz, 25. November 2014

**zu ZI: 031-20/14-2014-W**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorgelegten Änderungsantrag betreffend Rückwidmung in Grünland im Bereich Grst. Nr. 721/1 KG Vormarkt Riedau wird seitens der Örtlichen Raumordnung in Berücksichtigung des Ergebnisses eines durchgeführten Lokalaugenscheines kein Einwand erhoben.

Ein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept wird im konkreten Fall nicht festgestellt. Es wird jedoch bezweifelt, dass die im ÖEK weiterhin bestbeschriebene Funktionszuschreibung „MF“ sinnvoll und zukunftsfähig ist und nicht etwa auf „WF“ angepasst werden sollte. Andernfalls würde so signalisiert, an gleicher Stelle (auch) gewerbliche Nutzung zumindest zu tolerieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Oö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Walter Werschnig

Beilagen:

4 Planausfertigungen

**Hinweis:**

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung / Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das

Es sind keine weiteren Stellungnahmen eingelangt. Die Bürgermeisterin stellt den Antrag auf Genehmigung der Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 Änderung Nr. 14.

Nachdem es keine weitere Wortmeldung gibt, lässt sie über ihren Antrag mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Annahme des Antrages mit 25 JA Stimmen

### TOP. 11.) Beratung und Beschlussfassung über weitere Teilnahme bei Euregio

**Zur Vorbereitung für diesen TOP wurde folgende Information gegeben: Was ist die EUREGIO?**

Die Inn-Salzach-EUREGIO ist als gemeinnütziger Verein im Jahr 1994 gegründet worden und hat 137 Mitgliedsgemeinden aus den Bezirken Braunau, Grieskirchen, Ried und Schärding.

Das Ziel ist es, den gemeinsamen Wirtschafts-, Arbeits-, Kultur- und Lebensraum weiter zu entwickeln und die Wettbewerbsfähigkeit der Region Innviertel-Hausruck zu stärken.

Dem Vorstand gehören VertreterInnen der Gemeinden, der Bezirkshauptmannschaften, der Interessensvertretungen, der politischen Parteien und der LEADER-Regionen an. Die Funktion des Vereinsobmanns übt seit dem Jahr 1999 Bgm. Albert Ortig aus.

Die EUREGIO stellt als Gesellschafter der RMOÖ sicher, dass die Dienstleistungen des Regionalmanagements den Mitgliedern der EUREGIO kostenlos in der Region Innviertel-Hausruck zur Verfügung stehen. Die EUREGIO steht als Projektträger und Finanzierungspartner für regionale Projekte zur Verfügung.

**Die aktuellen Dienstleistungen des Regionalmanagements für die Region Innviertel-Hausruck:**

PROGRAMM-Management - *Abwicklung von Förderprogrammen (EU, Bund, Land OÖ)*

Interreg: EU-Förderprogramm zur Entwicklung des Grenzraumes und Überwindung der grenzbedingten Nachteile, zur Erhaltung eines attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraums sowie grenzübergreifender Kooperationen.

Interreg-Kleinprojektfonds: Unterstützt grenzüberschreitende Projekte zwischen OÖ und Bayern (Gesamtinvestitionsvolumen: max. € 25.000,- ). Ein Projekt muss von mindestens einem oberösterreichischen und einem bayerischen Partner gemeinsam entwickelt und umgesetzt werden.

Nahversorgungsprogramm OÖ: Unterstützt Maßnahmen zur Verbesserung der örtlichen Nahversorgungssituation. Gefördert werden materielle Investitionen, Bewusstseinsbildungs-, Marketing-, Ausbildungs- und Beratungsmaßnahmen, Kooperationsprojekte und Innovationen.

Interkommunale Raumentwicklung: Interkommunale Raumentwicklungskonzepte bieten ein sinnvolles Instrument der gemeindeübergreifenden Planungs Kooperation, um vorhandene Potentiale bestmöglich in gemeinsamen Raumentwicklungsstrategien abzustimmen.

Agenda 21: In Rahmen der „Agenda 21“ wird gemeinsam mit den BürgerInnen die Lebensqualität in Gemeinden und Regionen nachhaltig verbessert.

Regionale Paktkoordination für Arbeit & Qualifizierung: Der Pakt ist ein Bündel von arbeitsmarktpolitischen Angeboten, die in den OÖ Regionen umgesetzt werden. Die Unterstützung von Jugendlichen sowie die Qualifizierung von Fachkräften für die oö. Wirtschaft stehen dabei im Fokus.

THEMEN-Management - *Bearbeitung von Projekten in derzeit drei Themenbereichen*

Grenzraum & Europa: Die Koordination von grenzübergreifenden Aktivitäten zwischen OÖ und Bayern, das Herausarbeiten von gemeinsamen Themen und Herausforderungen sowie die Integration von europäischen Strategien in die Regionalentwicklung stehen im Vordergrund.

Wirtschaft & Kommunales: Schwerpunkt des Themenbereichs ist die Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Lebensqualität u.a. in den Bereichen Nahversorgung, interkommunale Zusammenarbeit und regionale Strategien zum demografischen Wandel.

Nachhaltigkeit & Umwelt: Inhalte des Themenbereichs sind Lebensraum-Gestaltung durch Bürgerbeteiligung und bürgerschaftliches Engagement, Sozialkapital, Ressourcennutzung, ökologische Beschaffung, ökologisches Wirtschaften, nachhaltige Mobilität, globale Gerechtigkeit und persönlicher Lebensstil.

Die Vorsitzende gibt folgenden Sachverhalt bekannt: Die Gemeinde ist bei einigen Organisationen Mitglied; aufgrund des letzten Gemeinderatsbeschlusses sind wir nun bei Leader nicht mehr dabei; sie hat sich überlegt, wir könnten nun auch von Euregio austreten, Euregio befasst sich speziell mit EU-Projekten und ist auch grenzüberschreitend. Sie machen zwar gute Sachen, aber wir sind relativ weit weg von sogenannten Grenzprojekten, der jährliche Beitrag ist momentan € 523,-. Früher war der Betrag höher, im „Topf“ der Euregio ist viel Geld vorhanden.

GR. Sperl stellt fest, im Jahr 2013 war der Mitgliedsbeitrag € 960,-, 2012 € 940,-, warum nun € 523?  
Die Bürgermeisterin antwortet, weil es billiger wurde. Es kann auch noch billiger werden.

GV. Schabetsberger sieht das alles ganz anders, weil Euregio hat ganz andere Voraussetzungen als Leader. Es stimmt, da sind Programme drinnen, wo Bayern und OÖ zusammenarbeiten müssen, damit man eine Förderung bekommt. Aber es sind unter anderem auch drinnen das Nahversorgungsprogramm und viele weitere Sachen, wo man ansuchen kann und die auch bewilligt werden; diese Projekte laufen nicht über die Gemeinde und sie sind uns daher nicht bekannt. Diese Projekte laufen über das Land. Es macht sehr wohl einen Sinn, dass wir hier noch mitmachen. Wenn wir jetzt aussteigen, könnte kein Riedauer mehr ansuchen wegen des Nahversorgungsprogramms. Er hat damals vor 15 Jahren angesucht, da hat er einen Kredit bekommen, der über diese Schiene gefördert wurde.

Die Bürgermeisterin sagt, dass alle Gemeinderäte die Information bekommen haben, welche Dienstleistungen die Euregio anbietet. Sie zählt diese Dienstleistungen auf und stellt den Antrag, dass die Gemeinde Riedau die weitere Teilnahme an der Euregio beendet.

GR. Schroll betont, es sind für ihn zwei verschiedene Angelegenheiten: Leader und Euregio. Leader ist „ausgelaufen“. Warum den bestehenden Vertrag mit Euregio nicht weiterlaufen lassen bis 2020, dann kann man sehr wohl darüber abstimmen lassen, starten wir neu oder gehen wir draus.

GV. Schabetsberger möchte eindringlich darauf hinweisen, dass es bei Euregio um andere Angelegenheit als bei Leader geht, und nicht leichtfertig- aus Trotzreaktion - austreten, weil viele heimische Betriebe könnten dann nicht mehr ansuchen.

Abschließend lässt die Bürgermeisterin über ihren Antrag bezüglich Austritt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 14 JA-Stimmen von GR. Humer, GR. Desch, GR. Heinzl, GV. Ruhmanseder, GR. Tallier, GR. Kopfberger, GR. Ebner, GV. Windhager, Vizebgm. Mitter Klaus, Bgm. Scheuringer, GR. Kraft, GR. Payrleitner, GR. Mayrhuber, GR. Sperl  
7 NEIN-Stimmen von GR. Arthofers sen., GR. Krupa, GV. Ortner, GV. Schabetsberger, GR. Schroll, GR. Jebinger, GR. Arthofer jun.  
4 Stimmenthaltung von GR. Trilsam, GR. Ing. Unterortner, GR. Eichinger, GR. Mitter Franz.  
Der Antrag ist somit angenommen.

#### TOP: 12.) Bericht des Obmannes des Kulturausschusses.

Die Bürgermeisterin ersucht den Obmann des Kulturausschusses um den Bericht.

GV. Ruhmanseder gibt seinen Bericht zur Sitzung des Kulturausschusses am 25.11.2014 mit folgender Tagesordnung:

1. Vereinsförderungen 2014
2. Hallenordnung bzw. Benützungsg Gebühr (Pramtalsaal/Turnhalle Volksschule)
3. Nikolausauffahrt
4. Jubiläumsjahr 2015
5. Allfälliges

#### TOP. 13.) Antrag GR. Ernst Sperl: Wegerecht Kellerleiten – Friedwang, Entschließung gem. § 63 Abs. 2 OÖ. GemO



## Antrag

von Gemeinderat Ernst Sperl  
gemäß § 46 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung

auf Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung:

**Wegerecht Kellerleiten - Friedwang, Entschließung gemäß § 63 Abs. 2 Oö.  
Gemeindeordnung**

	<b>Unterzeichner</b>	Ernst Sperl
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2014-11-27T12:26:40Z
	<b>Prüfinformation</b>	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>
<b>Hinweis</b>	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument ist gemäß § 4 Abs. 1 Signaturgesetz einem handschriftlich unterschriebenen Dokument rechtlich gleichgestellt.	

# Wegerecht Kellerleiten-Friedwang

## EntschlieÙung gemäß § 63 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung

Am Ostufer der Pram entstand im Zuge der Renaturierung im Bereich Kellerleiten ein komfortabler Weg pramaufwärts vom neuen Spielplatz bis unter die LandesstraÙenbrücke. Die Fortsetzung als Wanderweg führt entweder

1. über die Wiese nach Friedwang, zum Haus Ottenedt Nr.3 (Richter) und erreicht dort die StraÙe. Dieser Weg besteht seit Jahrzehnten. 2014 wurden Haus und Grund an die nächste Generation übergeben. Die neuen Besitzer haben ein Schild "Privatgrund" aufgestellt, damit die Leute nicht am Wohnhaus vorbei gehen und damit das öffentliche Wegerecht verfällt,
- oder
2. entlang der Pram bis zur GemeindefraÙenbrücke über die Pram beim Haus Ottenedt 20 (Schönleitner/Pinningsdorfer) bzw. Habetswohl 7. Dieser Weg ist zwar derzeit begehbar, führt aber über ein Privatgrundstück (Nr. 839), auf dem das Wegerecht rechtlich nicht durchsetzbar ist.

Der Gemeinderat wünscht eine rechtlich abgesicherte Wanderweg-Verbindung nach Friedwang.

Berichterstattung durch GR. Sperl:

Mit dieser EntschlieÙung will ich die Verhandlungsposition der Gemeinde gegenüber den Grundbesitzern stärken. Es ist ein Unterschied, ob einzelne Akteure, zum Beispiel die Gesunde Gemeinde, hinter einem Wunsch stehen oder die Gemeinde an sich. Ich wünsche mir den Weg künftig entlang der Pram, dann brauchen wir das Wegerecht über die Wiese zum Haus Richter nicht. Ich möchte aber nicht, dass es uns so geht wie den Zellern mit dem Finkenweg. Der wurde verlegt und nach Jahren hat der Grundbesitzer des nun neuen Wegeteiles den Weg abgesperrt. Der neue Weg wäre erst nach 30 Jahren gesichert gewesen, das alte Wegerecht war aber inzwischen verfallen. Da hat auch die im Gemeinderat angedrohte gerichtliche Lösung nichts mehr gebracht, der Weg ist noch immer abgesperrt. Diese Angst habe ich: dass aufgrund des Schildes „Privatgrund“ die Leute nur mehr entlang der Pram gehen, das alte Wegerecht daher verfällt und dann der Grundbesitzer des Weges entlang der Pram auch absperrt. Da sind wir dann machtlos. Daher müssen wir uns das Wegerecht über die Wiese nach Friedwang so lange sichern, bis der Weg entlang der Pram rechtlich abgesichert ist. Das so ein Wegerecht durchsetzbar ist, haben wir in der Gemeinde Riedau schon erlebt: als der Weg vom Elektrohaus Voglmeir zum Einsatzzentrum abgesperrt wurde hat die Gemeinde sich durchgesetzt. Das hat sich ohne Gericht regeln lassen. Ich bitte daher um Zustimmung zu folgender EntschlieÙung (das ist der Antrag): Der Gemeinderat wünscht eine rechtlich abgesicherte Wanderweg-Verbindung nach Friedwang.

GV. Windhager stellt die Frage, was für ihn „rechtlich abgesichert“ heißt.

GR. Sperl: dass der Grundbesitzer entlang der Pram dann nicht nach fünf oder zwanzig Jahren sagen kann „jetzt lasse ich euch nicht mehr drübergehen“. Also ein im Grundbuch fixiertes Gehrecht oder für den Grundbesitzer besser, wenn es ins öffentliche Gut übernommen wird, weil es mit den Haftungen leichter ist.

GR. Eichinger: Also ein Grundverkauf?

GR. Sperl: Das wäre das Optimum. Grundverkauf muss aber nicht sein, es gibt auch andere Lösungen, nur sie dürfen nicht widerruflich sein.

GV. Windhager stellt folgenden Gegenantrag: die Gemeinde soll den Weg nach Friedwagn schaffen aber ohne rechtliche Gesetzeshandhabe.

GR. Sperl stellt an GV Windhager die Frage, ob er riskieren will, dass der Weg wieder verfallen kann.

GV. Windhager: GR. Sperl will zwei Sachen – 1. Er will einen Pramweg auf einem Privatgrundstück errichten (Hatzmann); der eingezeichnete Weg, der in den Landkarten eingezeichnet ist, der bei Familie Richter vorbeigeht, das wäre der gerichtliche Weg. Dann hast GR. Sperl aber gesagt, eigentlich soll der nun der Pram entlang gehen, wo wir keine Handhabe haben.

GR. Sperl: der Weg entlang der Pram wäre schöner und wenn wir diesen bekommen, brauchen wir beim Weg Richter nichts mehr tun.

GR. Eichinger sagt, man geht auf keinem Weg beim Wohnhaus Richter, das ist eine Wieser oder ein Feld.

Abschließend lässt die Bürgermeisterin über die Anträge mittels Handzeichen abstimmen.

Abstimmungsergebnis zum Gegenantrag von GV. Windhager „Die Gemeinde soll den Weg nach Friedwagn schaffen aber ohne rechtliche Gesetzeshandhabe“.

Beschluss: 18 JA-Stimmen von GR. Tallier, GR. Kopfberger, GR. Ebner, GR. Mitter Franz, GV. Windhager, Vizebgm. Mitter Klaus, Bgm. Scheuringer, GR. Kraft, GR. Payrleitner, GR. Trilsam, GR. Mayrhuber, GR. Sperl, GR. Jebinger, GR. Schroll, GV. Arthofer Franz, GR. Ing. Unterortner, GR. Arthofer sen., GV. Schabetsberger  
0 NEIN-Stimmen  
7 Stimmenthaltung: GR. Eichinger, GV. Ortner, GR. Krupa, GR. Humer, GR. Desch, GR. Heinzl, GV. Ruhmanseder

Entschließungsantrag von GR. Sperl mit der Formular „der Gemeinderat wünscht eine rechtlich abgesicherte Wanderweg-Verbindung nach Friedwagn“:

Beschluss: 10 JA-Stimmen von GR. Sperl, GR. Schroll, GR. Eichinger, GR. Krupa, GR. Desch, GR. Heinzl, GV. Ruhmanseder, GR. Mitter Franz, Vizebgm. Mitter Klaus, GR. Payrleitner  
0 NEIN-Stimmen  
15 Stimmenthaltung von GR. Tallier, GR. Kopfberger, GR. Ebner, GV. Windhager, GR. Humer, Bgm. Scheuringer, GR. Kraft, GR. Trilsam, GR. Mayrhuber, GR. Jebinger, GV. Arthofer Franz, GR. Ing. Unterortner, GR. Arthofer sen., GV. Schabetsberger, GV. Ortner  
Der Antrag ist somit abgelehnt.

#### **Dringlichkeitsantrag: Genehmigung der Finanzierungsdarstellung für das Projekt „Marktplatzgestaltung“.**

Die Bürgermeisterin gibt den Sachverhalt bekannt:

Das Amt der OÖ. Landesregierung hat den Antrag auf Bedarfszuweisungsmittel für das Projekt Marktplatzgestaltung überprüft und die Finanzierungsdarstellung genehmigt. Nun ist dieser Finanzierungsplan, IKD-2014-83482/8 vom 3.12.2014, vom Gemeinderat zu genehmigen. Ggst. Schreiben ist erst nach Festsetzung der Tagesordnung für den Gemeinderat eingetroffen und soll als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, damit noch im Dezember um die in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel im Jahr 2015 angesucht werden kann. Je früher das Ansuchen um Flüssigmachung gestellt wird, umso früher erfolgt die Auszahlung.



Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Inneres und Kommunales  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Marktgemeinde Riedau  
Marktplatz 32  
4752 Riedau

**Marktgemeindeamt Riedau**

Zl.: .....

Eing. - 4. Dez. 2014

AL.	Bau	Kassa
Buchh.	Melde.	Allgem.

Geschäftszeichen:  
IKD-2014-83482/8-Mad

Bearbeiter/-in: Josef Madlmayr  
Tel: (+43 732) 77 20-16144  
Fax: (+43 732) 77 20-21 48 15  
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 3. Dezember 2014

**Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung  
für das Projekt "Marktplatzgestaltung"**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 11. November 2014, GZ Zl. 940-13-2014-Ge, ergibt  
unsererseits für das Projekt "Marktplatzgestaltung" folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2014	2015	Gesamt in Euro
Interessentenbeitrag	14.200		14.200
LZ, Ortsplatzgestaltung	25.000	17.000	42.000
LZ, Ortsplatzgestaltung - DOSTE	13.800		13.800
LZ, Kulturdirektion		10.000	10.000
BZ-Mittel - BZ		30.000	30.000
<b>Summe in Euro</b>	<b>53.000</b>	<b>57.000</b>	<b>110.000</b>

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für 2015 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung ist die Vorlage der Endabrechnung / einer Kostenfeststellung (gemäß Musterformular) erforderlich. Die in der Finanzierungsdarstellung für die Folgejahre angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für das Jahr 2015 vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Finanzierungsmittel nur in dem Ausmaß und in dem Finanzjahr verbaut werden dürfen, in dem sie auch tatsächlich zur Verfügung stehen.**

**Die Möglichkeit einer Vor- und Zwischenfinanzierung dieser Mittel durch die Gemeinde ist nicht möglich.**

**Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 in der Fassung des Landesgesetzblattes LGBl. Nr. 43/2014.**

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Schärding.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:  
Max Hiegelsberger  
Landesrat

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag auf Genehmigung des Finanzierungsplanes für die Marktplatzgestaltung. Sie lässt mittels Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 24 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung von GR. Schroll.

#### TOP. 14.) Bericht der Bürgermeisterin.

Die Bürgermeisterin wird den Jahresbericht 2014 bei der Weihnachtsfeier bekanntgeben.

Sie berichtet vom Vandalismus, bei dem 20 Bäume umgeknickt wurden, Schneestangen wurden in die Pram geworfen, und Müllkübel zertreten. Der Vorfall wurde polizeilich gemeldet.

#### TOP. 15.) Allfälliges.

GR. Schroll freut sich darüber, dass es einen neuen Wohnblock gibt. Ursprünglich wurde von Startwohnungen gesprochen, 1/3 der Wohnungen muss barrierefrei sein, nicht alle 12 Wohnungen, nur mit Startwohnungen hat das nichts zu tun. Seiner Meinung nach sind die Wohnungen zu teuer. Es hat zwar schon die Bauverhandlung für den zweiten Wohnblock gegeben, aber Pläne kann man ändern, dass kleinere leistbarere Wohnungen eingeplant werden mit 40 – 45 m<sup>2</sup> anstelle von 60 m<sup>2</sup>.

Die Bürgermeisterin antwortet, bei der 60 m<sup>2</sup> Wohnung ist eine Loggia dabei.

GR. Schroll sagt, eine Loggia ist teurer als ein Balkon und eine Loggia braucht man für Startwohnungen nicht.

GR. DI Mitter sagt, die Krampusauffahrt ist sehr gelungen. Er möchte die Anregung bringen, dass man ev. für kleinere Kinder vorher was macht oder die Lärmentwicklung eindämmt.

## Genehmigung der Verhandlungsschrift über die vorherige Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 06.11.2014 wurden keine - folgende - Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzungen 20:22 Uhr.

.....  
(Vorsitzende)

.....  
(Schriftführer)

Der Vorsitzende bezeugt hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom ..... keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) OÖ. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Riedau, am .....

Die Vorsitzende (ÖVP):

.....  
Bgmin Berta Scheuringer

.....  
Gemeinderat SPÖ Franz Arthofer

.....  
Gemeinderat FPÖ Heinrich Ruhmaseder

.....  
Gemeinderat Grüne Ernst Sperl